

Österreichische Provinz der Salesianer Don Boscos

RICHTLINIEN ZUM SCHUTZ

von Kindern, Jugendlichen,
jungen Erwachsenen und
Mitarbeiter/-innen



**SALESIANER
DON BOSCOS**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Zielgruppen und Ziele	6
3. Salesianer Don Boscos in Österreich	7
4. Präventive Maßnahmen und das Erbe Don Boscos	8
5. Grundhaltungen	9
5.1 Präsenz	9
5.2 Respektvoller Umgang	9
5.3 Achtsamkeit	9
5.4 Empowerment	10
5.5 Familiäre Atmosphäre	10
5.6 Professionalität	10
6. Formen von Gewalt und Missbrauch	11
6.1 Differenzierung nach Art	11
6.2 Abstufungen nach Schweregrad	13
7. Risiko- und Potenzialanalyse	15
8. Rechte junger Menschen und Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen	15
9. Präventions- und Schutzmaßnahmen	16
9.1 Auf Provinzebene	16
9.2 Auf Einrichtungsebene	20
10. Intervention	22
10.1 Umgang im Anlassfall	23
10.2 Vorgangsweise im kirchlichen Bereich: Handelnde Stellen und Abläufe	25
10.3 Interner Prozess bei Verdacht auf Gefährdung	27
10.4 Stufen und Maßnahmen	28
11. Literaturhinweise	29
ANHANG 1: Das Sensoa Flag System	30
A.1. Hilfestellungen zur Identifizierung von missbräuchlichem sexualisierten Verhalten	30
ANHANG 2: Rechte junger Menschen und Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen	32
A.2.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen	32
A.2.2 Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen	33
ANHANG 3: Verpflichtungserklärung	36
ANHANG 4: Hilfestellung zur Meldung im Falle eines Verdachts auf Missbrauch	37

A young girl with long hair is holding a large, white-bordered octagonal sign in front of her. The sign is the central focus of the image. The background is a soft-focus photograph of the girl's face and hands.

RICHTLINIEN ZUM SCHUTZ

**von Kindern, Jugendlichen,
jungen Erwachsenen und
Mitarbeiter/-innen**



**SALESIANER
DON BOSCO**

Vorwort

Sexueller Missbrauch und Gewalt sind eine traurige Wirklichkeit, die nicht nur in kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, sondern auch im privaten Bereich großen Schaden im Leben junger Menschen angerichtet haben und anrichten. Viel Verbitterung ist bei den Opfern zu spüren durch Leid, das nicht wiedergutmacht werden kann.

Die Tatsache, dass auch die Salesianische Kongregation davon betroffen ist, hat uns sensibel gemacht für jede Art von Übergriffen oder Grenzverletzungen. Im Jahr 2013 wurden die ersten Richtlinien in Kraft gesetzt, die für alle salesianischen Ordensmitglieder und Mitarbeiter/-innen verbindlich waren. Um sicherzugehen, dass wirklich alle, die bei uns mitarbeiten, die entsprechenden Verhaltensregeln einhalten, wurden damals verbindliche Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Inzwischen wurden weitere kirchliche und salesianische Dokumente veröffentlicht, die zu berücksichtigen sind. Sie haben in diese zweite, erweiterte Auflage der Richtlinien für präventive Maßnahmen Eingang gefunden.

Die Vision, die uns leitet, ist das Bild des jungen Menschen, wie es uns im Evangelium und von Don Bosco vorgelegt wird: Er ist ein kostbarer Schatz, der uns anvertraut ist (Mt 18,1-5), und ein Mensch, dem es gilt zu helfen, den eigenen „guten Kern“ zu entfalten. Dass diesem Anliegen jede Form von Gewalt und Missbrauch entgegensteht, ist mehr als selbstverständlich.

Die zweite, erweiterte Auflage dieser Richtlinien soll ein Impuls sein, unser pädagogisch-pastorales Handeln neu zu reflektieren und auf das Wesentliche hin auszurichten. Wir wollen alles dafür tun, damit das Leben junger Menschen gelingt.



P. Siegfried M. Kettner SDB, Provinzial

Wien, im Jänner 2025

1. Einleitung

Noch ein Dokument über präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen? Ja und nein. Nein, weil die vorliegende Broschüre das Anliegen der ersten Ausgabe der Richtlinien von 2013, Leid zu verhindern, das Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch sexuellen Missbrauch und Gewalt angetan wurde, fortschreibt und für den aktuellen pädagogischen und salesianischen Kontext formuliert. Ja, weil sich seit damals der Blick auf das Problem geändert und erweitert hat. Inzwischen konnten neue Erfahrungen im Umgang mit Opfern, Täter/-innen und Leitungsstrukturen in kirchlichen Einrichtungen gesammelt werden, und weitere verbindliche Dokumente, die zu berücksichtigen sind, wurden in den letzten Jahren veröffentlicht.

Vor allem wurden Vorschläge und verbindliche Handlungsrichtlinien aufgenommen, die die dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe der *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“*¹ vorlegt. Die Rahmenordnung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit der Vereinigung der Ordensgemeinschaften Österreichs im Juni 2021 in Kraft gesetzt und ist für die Salesianer Don Boscos in Österreich verbindlich. Ebenso wurden Dokumente der Salesianischen Kongregation (Generalkapitel, Generalrat) sowie Elemente des Präventionskonzepts der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos² eingearbeitet. Neu ist ein „Flaggensystem“, das hilft, unangemessenes sexuelles Verhalten zu erkennen und darauf zu reagieren. Es wurde in Belgien und den Niederlanden entwickelt, wird von vielen als hilfreich erlebt und im Anhang näher erläutert.

Ziel dieses Dokuments ist es, dass alle Einrichtungen ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen und alle haupt- und ehren-

- 1 Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), *Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32) – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt*, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage 2021
- 2 Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos (Hg.), *Präventionskonzept, Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz*, aktualisierte Ausgabe 2021

amtlichen Mitarbeiter/-innen sowie die salesianischen Ordensmitglieder sind. Diese Richtlinien sollen weder ein starrer Rahmen sein, der Beziehungsarbeit erschwert, noch Bestimmungen enthalten, die nur schwer umsetzbar sind. Sie möchten helfen, reflektiert mit Nähe und Distanz umzugehen, missbräuchliches und gewalttätiges Handeln zu unterbinden und klare Verhaltensregeln für den Anlassfall zu beschreiben.

Die neue *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* sieht ein eigenes Schutzkonzept für jede Einrichtung vor. Diese Richtlinien bilden die Basis für das Erstellen eines Schutzkonzepts bzw. das Fortschreiben des bestehenden Schutzkonzepts auf lokaler Ebene. Ein wichtiges Element für die Wirksamkeit dieser Richtlinien sind Schulungen und Austauschtreffen für Akteur/-innen der Einrichtungen der Salesianer Don Boscos.

2. Zielgruppen und Ziele

Diese Richtlinien müssen folgende Zielgruppen befolgen:

- Mitarbeiter/-innen (Hauptamtliche, Praktikant/-innen, Freiwillige ...),
- Ordensmitglieder,
- Vereine in Trägerschaft der Salesianer Don Boscos.

Grundsätzliches Anliegen des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterschutzes ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu stärken und abzusichern. Wir fördern eine Kultur des Dialogs, des Hinschauens und der Partizipation. Konkret sind das folgende Ziele³:

- Kontinuierliches Entwickeln und Umsetzen institutioneller Strukturen und Maßnahmen;
- Sensibilisieren der Mitarbeiter/-innen für das Problem von Gewalt und sexuellem Missbrauch;

3 Vgl. Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos (Hg.), Präventionskonzept, S. 15

- Stärken und Wahren der Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen;
- Schaffen einer Organisationskultur, die geprägt ist von der Würde und dem Respekt gegenüber jedem Menschen, von gegenseitigem Vertrauen, von einer Haltung der Nulltoleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt, von Transparenz und von einer gelebten Kultur der Achtsamkeit;
- Verhindern, frühzeitiges Erkennen, Aufdecken und Beendigen von Gewalt und Missbrauch;
- Handlungssicherheit zur Intervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- Unterstützen, Begleiten und Beraten von Betroffenen
- respektvoller Umgang mit allen Betroffenen;
- aktive und wertorientierte Auseinandersetzung mit den Themen Partizipation, Sexualität und Umgang mit Medien sowie
- kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiter/-innen.

3. Salesianer Don Boscos in Österreich

Die Österreichische Provinz der Salesianer Don Boscos hat eine Palette an Angeboten in den Bereichen Bildung, Jugend und Seelsorge, die von Salesianern Don Boscos und Mitarbeiter/-innen getragen werden. Zu den Einrichtungen und Angeboten zählen das Don Bosco Gymnasium Unterwaltersdorf, die Schülerheime in Fulpmes und Klagenfurt, das Studentenheim in Wien, die Salesianische Jugendbewegung und die Don Bosco Jugendbildung in Wien sowie Pfarren in Amstetten, Wien-Neuerdberg, Wien-Stadlau und Klagenfurt-St. Josef. Das „Don Bosco Sozialwerk“ ist ein Verein in Trägerschaft der Salesianer Don Boscos und bietet jungen Geflüchteten und Kindern und Jugendlichen in Not ein Zuhause und Bildung sowie offene Jugendarbeit an mehreren Standorten. Die Salesianer Don Boscos sind in der Mitträgerschaft der Freiwilligenorganisationen „Volontariat bewegt“ für Freiwilligeneinsätze in Ländern des Südens und „Don Bosco Volunteers“ mit Angeboten in Europa.

Diese Richtlinien zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiter/-innen bilden einen gemeinsamen Mindeststandard für alle Tätigkeitsfelder in der Österreichischen Provinz der Salesianer Don Boscos. Jede Einrichtung und Organisation bemüht sich vor Ort aktiv um Prozesse für einen bestmöglichen Schutz aller und erarbeitet ein individuelles Schutzkonzept. Dabei sind auch die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsfelder (Offene Jugendarbeit, Jugendhilfe, Schule etc.) zu berücksichtigen.

4. Präventive Maßnahmen und das Erbe Don Boscos

Aus der Überzeugung heraus, dass jedes Kind eine hohe Würde hat, ein „Edelstein“ ist, wie Don Bosco es ausdrückt, hat er sich schon im 19. Jahrhundert klar gegen die damals weitverbreitete repressive Pädagogik entschieden. Im Gegensatz dazu entwickelte er eine Pädagogik der Vorsorge, die bereits durch die Gestaltung des Umfeldes und durch einen bestimmten Stil der pädagogischen Intervention dem Kind ermöglicht, zu wachsen und die eigenen Fähigkeiten zu entfalten.

So erwartete Don Bosco von den Erziehenden, dass sie dem Kind mit spürbarem und erfahrbarem Wohlwollen begegnen. Er nannte es *amorevolezza*, also Liebenswürdigkeit. Kinder und Jugendliche sollten vor allem durch Einsicht lernen können – er nannte dieses Element die Vernunft. Und schließlich baute er darauf, dass das Leben eines jungen Menschen gelingt, wenn ein tragender Sinn im Leben erfahren wird und aus dem religiösen Glauben heraus Antworten auf die Fragen des Lebens gefunden werden.

Don Bosco hat bereits 1877 in seiner Schrift „Das Präventivsystem in der Erziehung der Jugend“ ein „Wort über die Strafen“ formuliert. Darin nimmt er entschieden Stellung gegen „jede Gewaltanwendung in der Erziehung. In dieser Tradition stehend, haben die Salesianer Don Boscos der Österreichischen Provinz im Jahr 2010 in einem Dokument des Provinzkapitels betont, dass sie sich verpflichten, gewaltfrei zu erziehen. Die vorliegenden Richtlinien übersetzen das Anliegen Don Boscos in den konkreten pädagogisch-pastoralen Alltag.

5. Grundhaltungen

5.1 Präsenz

Die Basis unseres Handelns wird in einer wohlwollenden Präsenz deutlich: Dieses Qualitätsmerkmal erfordert präsent und dabeizusein, einen achtungsvollen und liebevollen Umgang mit den Jugendlichen und verlangt den Verzicht auf machtvoll, manipulierende und autoritäre Formen der Begegnung. Präsent sein heißt, junge Menschen zu begleiten, sich für ihre konkrete Lebenssituation zu interessieren, für ihre Bedürfnisse und Nöte sensibel zu sein und auf diese zu antworten. Jugendliche lernen, über Probleme offen zu reden und, wenn notwendig, Hilfe zu suchen.

5.2 Respektvoller Umgang

In unserer Arbeit treffen wir auf Menschen, die sich sehr voneinander unterscheiden: im Alter, im kulturellen Hintergrund, in der sexuellen Identität und Orientierung, in der Lebensphilosophie, im Lebensstil oder in einem anderen Merkmal. Deshalb stellen wir die Rücksichtnahme in den Mittelpunkt unseres Handelns. Dieser Respekt beruht auf Gegenseitigkeit und äußert sich in allen Formen der Interaktion: verbal, im Verhalten, in der Zusammenarbeit und im Zusammenleben. Wir respektieren alle, denen wir begegnen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder körperlichen Merkmalen. Wir gehen bei unserer pädagogisch-pastoralen Tätigkeit immer auf den einzelnen jungen Menschen zu und respektieren dessen Individualität, Möglichkeiten und Verletzlichkeit.

5.3 Achtsamkeit

Achtsamkeit ist das bewusste Erleben des Moments, ohne ihn zu bewerten. Es bedeutet, ganz im Hier und Jetzt zu sein und alles wahrzunehmen: Körper und Geist, Gefühle und Sinneseindrücke. Daraus ergibt sich eine Haltung, die aufmerksam und wertschätzend mit sich und anderen umgeht. Unser An-

spruch ist, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln, d. h., genau hinzuschauen und handlungsfähig zu sein. Dazu gehört die Bereitschaft zur Selbstreflexion, die offenlegt, wo eigene verletzte Stellen, aber auch Schwachstellen eines Systems oder einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, in der eigenen Biografie, im baulichen Bereich oder bei der Personalauswahl.

5.4 Empowerment

Don Bosco hat in allen jungen Menschen ein Potenzial gesehen. Dieses Empowerment ist ein weiteres wichtiges Handlungsprinzip. Unsere Aufgabe ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Ressourcen zu entdecken und zu entfalten. Sie sollen gestärkt werden, damit sie den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen erkennen und klar Nein sagen können, auch untereinander. Junge Menschen und Mitarbeiter/-innen werden aktiv an Prozessen beteiligt, ihre Anregungen und Beschwerden werden gehört und sie werden ermutigt, bei Bedarf Hilfe zu holen.

5.5 Familiäre Atmosphäre

In unseren Einrichtungen achten wir auf eine familiäre Atmosphäre und heißen alle willkommen. Diese Atmosphäre des Willkommen-Seins zeigt sich in den räumlichen und personalen Angeboten, im gegenseitigen Vertrauen, im spürbaren Wohlwollen füreinander und in klaren Rahmenbedingungen, in denen alle die eigenen Aufgaben kennen und diese erfüllen können. Dazu gehört auch das Bewusstsein für die eigenen Rechte und Pflichten sowie eine Atmosphäre des offenen Gesprächs.

5.6 Professionalität

Mitarbeiter/-innen unserer Einrichtungen besitzen fachliches Wissen und Können für einen kompetenten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Das

beinhaltet nicht allein den Erwerb von Wissen und Handlungskompetenz, sondern ebenso die Bereitschaft zur persönlichen Entwicklung und Reifung im Sinne eines berufsbiografischen Prozesses. Diese Professionalität drückt sich zum Beispiel in der Einbindung in fachliche Netzwerke, in der Bereitschaft für Fort- und Weiterbildung, in der berufsethischen Positionierung und in der alltäglichen Handlungspraxis aus.

6. Formen von Gewalt und Missbrauch

6.1 Differenzierung nach Art

Die *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* unterscheidet zwischen folgenden Gewaltformen⁴:

Vernachlässigung: Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs oftmals übersehen.

Physische Gewalt: Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere verstanden: z. B. Freiheitsentzug durch Festhalten oder Schlagen. Es braucht eine Sensibilität für physische Gewalt, die „Peer to Peer“ oder gegenüber Mitarbeiter/-innen ausgeübt wird.

Psychische Gewalt: Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden. Das sind Verhaltensweisen, die Betroffenen das Gefühl von Ablehnung, Herabsetzung oder Wertlosigkeit vermitteln, z. B. Isolierung, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Instrumentalisierung, Stalking, abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige oder die Herkunft. Ebenfalls darunter fallen „Peer to Peer“-Übergriffe, z. B. Mobbing und Cyber-Mobbing.

4 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), *Die Wahrheit wird euch frei machen*, S. 14ff.

Spirituelle Gewalt: Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt, die auch als „geistiger“ oder „geistlicher Missbrauch“ bezeichnet wird. Spirituelle Gewalt wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, sondern bewusste psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person, beeinträchtigt. Bei einem sexuellen Missbrauch führen Erwachsene absichtlich Situationen herbei. Diese werden geplant und die eigene Autoritäts- bzw. Vertrauensposition wird missbraucht, um sich sexuell zu erregen. Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, harmlosen Kitzelspielen, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist, kann es subtilere Formen wie verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen, nicht altersgemäße Hilfestellungen oder nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität geben.

Gewalt in digitalen Medien: Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt (z. B. Ansehen eines Videos voller Gewalt) als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien (z. B. Veröffentlichen eines bloßstellenden Fotos). Neben strafbaren Handlungen wie sexuellen Gewaltdarstellungen von Minderjährigen gibt es viele Formen und Ausprägungen von Gewalt in digitalen Medien und dieser Bereich ist von steigender Bedeutung.

6.2 Abstufungen nach Schweregrad

Die *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* unterscheidet zwischen folgenden Gewaltformen⁵:

Grenzverletzung: Jeder Mensch hat um sich herum eine „gefühlte“ Grenze, die als schützend und notwendig empfunden wird. Diese Grenze ist individuell und variiert auch etwas im Laufe eines Tages oder je nach Umgebung. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten oder Verhalten die persönliche Grenze anderer überschreiten. Grenzverletzungen können unabsichtlich geschehen. Beispiele für Grenzverletzungen sind die Missachtung der persönlichen Grenzen des anderen (z. B. unerwünschte Umarmung), die Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle oder die Missachtung der Intimsphäre. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, ist das persönliche Erleben der betroffenen Person. Damit es zu keiner „Kultur der Grenzverletzungen“ kommt, die mögliche Täter/-innen ausnützen können, um gezielt Übergriffe zu setzen, müssen Grenzverletzungen als solche wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden.

Übergriff: Übergriffiges Verhalten ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Übergriffiges Verhalten ist kein Versehen und missachtet die abwehrenden Reaktionen Betroffener. Als übergriffig bezeichnet man ein Verhalten auch schon beim ersten Mal, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung ist. Übergriffige Personen relativieren und bagatellisieren ihr Verhalten ebenso, wenn Dritte ihr Verhalten ansprechen und kritisieren. Beispiele für übergriffiges Verhalten sind die systematische Verweigerung von Zuwendung oder Kommunikation, das wiederholte Sanktionieren oder Bloßstellen von persönlichen Defiziten, die wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz oder eines respektvollen Umgangsstils, häufige sexistische Bemerkungen und Gesten oder wiederholte Grenzverletzungen.

5 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), *Die Wahrheit wird euch frei machen*, S. 13

Straftat

Sexualisierte Gewalt: Kinder können die Zulässigkeit sexueller Handlungen mit Erwachsenen und älteren Jugendlichen und deren Folgen nicht abschätzen. Deshalb ist jede sexuelle Handlung von Erwachsenen an oder auch vor Kindern unter 14 Jahren (unmündige Minderjährige) strafbar. Als sexueller Missbrauch von Unmündigen werden willentliche sexuelle Handlungen mit, an oder vor unmündigen Personen bezeichnet. In § 206 des Österreichischen Strafgesetzbuches (StGB)⁶ stellt das Gesetz die schweren Missbrauchsfälle unter Strafe, in § 207 StGB die weniger schweren. Als schwer wird vor allem der tatsächliche oder versuchte Geschlechtsverkehr gewertet. Als weniger schwer gelten geschlechtliche Handlungen wie absichtliches Berühren, Betasten oder Entblößen. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen über 13 Jahren droht keine Strafe, sofern der Altersunterschied nicht größer als drei Jahre ist.⁷ Weitere strafrechtliche Tatbestände an Minderjährigen sind in § 207a StGB (das Herstellen, Zugänglich-Machen oder Überlassen von bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen), in § 208a StGB (Grooming, d.h. die gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen in Missbrauchsabsicht) und § 212 StGB (Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses) definiert. Alle Straftatbestände gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sind in den §§ 201 bis 205 StGB beschrieben.

Physische und psychische Gewalt: §§ 83 bis 85 StGB verbieten physische Gewaltanwendung, die zu Gesundheitsschädigungen oder Körperverletzung führt. § 99 StGB verbietet Freiheitsentzug, § 107 StGB die gefährliche Drohung. § 107b StGB stellt fortgesetzte Gewaltanwendung unter Strafe, wie sie auch in einer pädagogischen Beziehung vorkommen kann. Bei massiver Gewaltanwendung, z. B. durch Tritte oder Schläge, genügt oft ein kurzer Zeitraum.

6 Vollständiger Gesetzestext:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296

7 Mehr zur gesetzlichen Regelung in Österreich
www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle_kontakte.html

7. Risiko- und Potenzialanalyse

Kern eines Schutzkonzepts einer Einrichtung oder Organisation ist eine individuelle Risiko- und Potenzialanalyse. Dabei werden unter Einbindung aller Beteiligten Faktoren (Infrastruktur, Abläufe, Zuständigkeiten etc.) ermittelt, die Risiken enthalten. Ebenso werden Faktoren gesucht, die helfen, dass die jeweilige Einrichtung oder Organisation ein sicherer Ort ist.

Die individuellen Risiko- und Potenzialanalysen werden in den einzelnen Einrichtungen oder Organisationen erarbeitet und sind nicht Teil dieser Richtlinien für die Österreichische Provinz der Salesianer Don Boscos.

8. Rechte junger Menschen und Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen

Am 20. November 1989 verabschiedete die internationale Staatengemeinschaft einen völkerrechtlichen Vertrag, der weltweit den Schutz von Kindern stärken und ihre Lebensbedingungen verbessern sollte. Seit dem Inkrafttreten dieser Kinderrechtskonvention steht das Wohl des Kindes im Vordergrund: „Das Kind soll zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen.“ Zu den wichtigsten Grundsätzen gehören:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Förderung der Entwicklungschancen
- Recht auf Beteiligung – Berücksichtigung des Kindeswillens

Österreich ratifizierte die Kinderrechtskonvention 1992 und verankerte die wichtigsten Kinderrechte im Jahr 2011 in der Verfassung. Unter anderem ist festgelegt, dass Gewalt gegen Kinder absolut inakzeptabel und gesetzlich streng verboten ist. Jedes Kind in Österreich hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Misshandlungen, körperliche Strafen und seelische Qualen sind untersagt. Körperliche Übergriffe auf Kinder sind streng verboten. Kin-

der müssen mit allen Mitteln vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschützt werden. Sollte ein Kind dennoch Opfer von Gewalt oder Ausbeutung werden, hat es das Recht auf Wiedergutmachung und auf Wiederherstellung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.

Eine detaillierte Beschreibung der Kinderrechte sowie Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen befinden sich in Anhang 2.

9. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Um langfristige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen zu gewährleisten, gibt es im Kontext der Einrichtungen der Salesianer Don Boscos in Österreich ein Bündel an Präventionsmaßnahmen, die hier beschrieben werden.

9.1 Auf Provinzebene

A) Provinzial:

Der Provinzial ist Erstzuständiger für den Umgang mit Meldungen zu jeglicher Gewalt in Einrichtungen, die zur Ordensprovinz gehören. Er koordiniert die Aufarbeitung vergangener Fälle und ist bei aktuellen Fällen zu informieren, wie es in Abschnitt 10, Intervention, beschrieben ist. Bei der operativen Durchführung unterstützt ihn die „Kommission für die Bearbeitung von Missbrauchsvorwürfen“ der Salesianerprovinz. Der Provinzial macht Vorgaben für die ständige Weiterentwicklung der Präventions- und Schutzmaßnahmen in der gesamten Provinz.

B) Stabsstelle Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz:

Der Provinzial beauftragt eine Person, diese Stabsstelle zu leiten und auf Provinzebene den Einsatz für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz zu koordinieren. Zu den Hauptaufgaben zählen:

- Information, Sensibilisierung und Beratung für die Themen Gewalt und Missbrauch,
- Begleitung der Schutzbeauftragten der Einrichtungen, insbesondere durch Planung und Durchführung jährlicher Austauschtreffen,
- Koordination der Schulung aller Mitarbeiter/-innen (Grundkurs, Auffrischung) und der Schutzbeauftragten in Kooperation mit dem Don Bosco Bildungsforum und unter Konsultation der diözesanen Stabsstelle,
- Unterstützung der Einrichtungen beim Erarbeiten, Evaluieren und Weiterentwickeln des Schutzkonzepts,
- Vernetzung, Austausch und Fortbildung mit externen Kooperationspartner/-innen,
- Zusammenarbeit mit der lokal zuständigen diözesanen Stabsstelle,
- Ansprechperson in Fragen von sexual- und medienpädagogischen Konzeptionen und
- jährliche schriftliche Evaluation der provinzweiten Präventionsmaßnahmen an den Provinzial.

Die Leitung der Stabsstelle Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz darf in der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht behindert werden.

C) Kommission für die Bearbeitung von Missbrauchsvorwürfen:

Diese Kommission unterstützt den Provinzial beim Behandeln von Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen und hat folgende Aufgaben:

- Kontaktstelle für Risikoeinschätzungen,
- Zusammenarbeit mit der diözesanen Kommission,
- Dokumentation der gemeldeten Sachverhalte und
- Intervention bei akuten Fällen.

D) Personalauswahl und -einarbeitung:

Eine seriöse Praxis zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen beginnt mit der aufmerksamen Auswahl der sich bewerbenden Personen. Die richtigen Mitarbeiter/-innen zu finden, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im Wissen darum, dass die Begleitung von Kindern und Jugendlichen einen hohen

Grad an persönlicher Reife, insbesondere im Umgang mit Sexualität und Macht verlangt, ist bei der Personalauswahl und Personaleinschulung verpflichtend zu beachten:

- Die berufliche Qualifikation für die jeweilige Position ist Anstellungserfordernis.
- Ein Strafregisterauszug (für pädagogische Tätigkeiten der Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“) muss bei der Anstellung eingeholt werden. Dieser ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Im Aufnahmeverfahren bekommen die Bewerber/-innen die „Richtlinien für präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen“ in der aktuellen Fassung ausgehändigt.
- Bei der Anstellung wird zusätzlich zum Dienstvertrag eine Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 3) unterschrieben.
- Der/die Schutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung gibt neuen Mitarbeiter/-innen innerhalb des ersten Arbeitsmonats eine Einführung in die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung (Schutzkonzept, Beschwerdemanagement, Strukturen und Prozesse etc.).
- Haben pädagogisch Tätige noch kein Einführungsseminar zur Missbrauchsprävention im Ausmaß von zumindest vier Stunden in den vergangenen fünf Jahren absolviert, ist eine Teilnahme am Seminar „Präventiver Kinder- und Mitarbeiter/-innenschutz“ des Don Bosco Bildungsforums im ersten Dienstjahr verpflichtend.

E) Mitarbeiter/-innenschutz:

Auch Mitarbeiter/-innen können von Missbrauch und sexueller Belästigung betroffen sein und werden davor in unseren Einrichtungen geschützt.

Das Gleichbehandlungsgesetz definiert sexuelle Belästigung im Arbeitsleben als „ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist. (GlBG §6.2) Der Arbeitgeber ist zu angemessener Abhilfe bei Belästigungen oder Diskriminierungen verpflichtet.“

Damit sagt der Gesetzgeber klar: Sexuelle Belästigung ist u. a., was als solche empfunden wird und für die betroffene Person unerwünscht ist. Betroffene Mitarbeiter/-innen wenden sich an den/die Schutzbeauftragte/n, die Einrichtungsleitung bzw. den Provinzial. Das genauere Meldeprozedere ist in Kapitel 10.3 beschrieben.

F) Fortbildungen:

Für alle im pädagogischen Bereich tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen ist es verpflichtend, ein zumindest vierstündiges Einführungsseminar zur Missbrauchsprävention zu besuchen oder eine entsprechende Bestätigung der Leitung vorzulegen, die nicht älter als fünf Jahre ist. Das Seminar zur Missbrauchsprävention muss alle fünf Jahre wiederholt werden. Das Don Bosco Bildungsforum bietet dafür zumindest einmal pro Jahr das Seminar „Präventiver Kinder- und Mitarbeiter/-innenschutz“ an. Darüber hinaus organisiert das Don Bosco Bildungsforum weitere Fortbildungen in diesem Bereich.

G) Treffen der Schutzbeauftragten der Einrichtungen:

Mindestens einmal jährlich treffen sich alle Schutzbeauftragten der Einrichtungen, die zur Ordensprovinz gehören. Diese Treffen werden von der Stabsstelle Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz organisiert und dienen der Weiterbildung und dem Austausch von Erfahrungen und Best Practices. Im Anlassfall sind Fallbesprechungen vorgesehen.

H) Kooperationen:

Die Stabsstelle Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz und der Provinzial als Erstzuständige auf Provinzebene kooperieren mit den entsprechenden Fachstellen der Diözesen und der Ordenskonferenz und anderen Expert/-innen im Bereich Missbrauchs- und Gewaltprävention.

9.2 Auf Einrichtungsebene

A) Leitung:

Die Erstverantwortung für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz in einer Einrichtung der Salesianer Don Boscos in Österreich trägt die Leitung. Der/die Schutzbeauftragte aus dem Mitarbeiter/-innenteam unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe. Zusätzlich kann die Leitung weitere Personen in ein „Team zur Risikoeinschätzung“ berufen.

B) Schutzbeauftragte/r:

Die Leitung ernennt für die Einrichtung eine/n Schutzbeauftragte/n. Zu den Aufgaben gehören:

- Unterstützung der Leitung im Bereich Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter/-innenschutz
- Wachhalten des Themas der Missbrauchs- und Gewaltprävention, z. B. durch Einbringen des Themas in Besprechungen
- Ansprech- und Auskunftsperson im Bereich Missbrauchs- und Gewaltprävention
- Vertrauensperson für junge Menschen im Anlassfall (gegebenenfalls auch eine zweite Person des anderen Geschlechts als Unterstützung benennen)
- Einschulung neuer Mitarbeiter/-innen in das Schutzkonzept der Einrichtung
- Vernetzung, Austausch und Fortbildung auf Provinzebene, z. B. regelmäßige Treffen mit Schutzbeauftragten anderer Don Bosco Einrichtungen

C) Eigenes Schutzkonzept:

Jede Einrichtung der Salesianer in Österreich verfügt über ein eigenes Schutzkonzept, das die Vorgaben der „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich“ (2021) und diese Richtlinien beachtet. Bei der Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist eine vorhergehende Risiko- und Schutzanalyse wichtig. Bausteine eines Schutzkonzepts sind Personal, Beschwerdewesen, Verhaltenskodex, Interventionsplan, Kommunikation und Partizipation.

Das Schutzkonzept einer Einrichtung ist eng verknüpft mit dem aktuell gültigen pädagogischen Gesamtkonzept, in dem festgelegt ist, wie junge Menschen gestärkt werden, z. B. durch passende Beteiligungsformen oder durch Stärkung zur Konfliktlösung und Selbstbehauptung. In der Einrichtung haben die Kinder und Jugendlichen Zugang zu Adressen und Telefonnummern von externen Beratungsstellen und Notrufen. Die diözesanen Stabsstellen sind zuständig für die Autorisierung des Schutzkonzeptes.

D) Freiwillige im pädagogischen Bereich:

Für alle Freiwilligen, die mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre öfter als einmalig tätig sind, ist ein Einführungsseminar zur Missbrauchsprävention im Ausmaß von zumindest vier Stunden verpflichtend. Die entsprechende Dokumentation erfolgt in der Einrichtung.

E) Beschwerdemanagement:

In jeder Einrichtung ist dafür zu sorgen und im eigenen Schutzkonzept zu beschreiben, dass Kinder und Jugendliche, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sowie Sorgeberechtigte mehrere Möglichkeiten haben, Beschwerden jeglicher Art zu deponieren (z. B. Postkasten für Feedback, Nennung von Vertrauenspersonen, regelmäßige Zusammenkünfte oder anonymes Onlineformular).

Um etwaigen Betroffenen von Gewalt und Missbrauch im Bereich des Ordens und seiner Einrichtungen unverzüglich helfen zu können, sind an einem geeigneten Ort folgende wichtige Informationen auszuhängen oder aufzulegen:

- Informationen zur Ombudsstelle der jeweiligen Diözese
- Kontaktdaten der/des Schutzbeauftragten der Einrichtung
- Kontaktdaten des Provinzials der Salesianer Don Boscos

F) Dokumentation:

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass alle Abläufe und Handlungen unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes dokumentiert werden. Folgende Dokumente sind zu verwenden:

- Ereignisprotokoll: Ein Sachverhalt wird schriftlich dokumentiert und die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, Ereignisprotokolle aufzubewahren.
- Dokumentation des Schweregrads: Die Ergebnisse der Ersteinschätzung sowie alle weiteren Dokumentationen eines eventuellen Vorfalls werden schriftlich erfasst. Nur beschäftigungsbezogene und personalrechtliche Konsequenzen werden in der Personalakte festgehalten.

G) Kooperationen:

Der/die Schutzbeauftragte und die Leitung pflegen Kooperationen mit der entsprechenden Fachstelle der Diözese und anderen Expert/-innen im Bereich Missbrauchs- und Gewaltprävention.

H) Evaluation:

Zumindest alle drei Jahre ist das Schutzkonzept der Einrichtung zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu adaptieren.

10. Intervention

Dieser Abschnitt basiert auf der *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* (2021) und umfasst Handlungen von sexuellem Missbrauch bzw. Gewaltanwendung durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche (beschuldigte Person) gegenüber Minderjährigen bzw. schutzbedürftigen Erwachsenen (betroffene Person).

Die Ordnung findet entsprechende Anwendung selbst bei strafrechtlich nicht relevanten Handlungen, die im pastoralen und erzieherischen Umgang eine Grenzverletzung darstellen. Die Ordnung gilt unbeschadet sonstiger berufsspezifischer Vorschriften. Die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften bei Lehrpersonen bleibt unberührt.

Fälle von Mobbing, Stalking, sexueller oder anderer Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz sowie

Verletzungen der Aufsichts- oder Sorgerechtspflicht werden von dieser Verfahrensordnung nicht erfasst. Für diese bestehen eigens eingerichtete Beratungs- und Beschwerdestellen bzw. steht auch die gerichtliche Geltendmachung offen.

10.1 Umgang im Anlassfall

Einem begründeten Verdacht, aber auch Gerüchten muss nachgegangen werden. Ein Verdacht muss zerstreut oder erhärtet werden. Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Es bedarf Zivilcourage, einen Verdacht zu melden. Mit dieser meldenden Person soll aufmerksam und sensibel umgegangen werden. Auch sie braucht Schutz.

Bei Kenntnis auch nur des Verdachts eines Übergriffes gilt neben der staatlichen Ordnung (Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe) auch die kirchliche Ordnung, wie sie in dieser Rahmenordnung zusammengefasst ist. Wenn sich der Verdacht erhärtet, beginnt der institutionelle Aufarbeitungsprozess.

A) Für den Anlassfall:

- Ruhe bewahren und nichts Übereiltes unternehmen.
- Hilfe suchen: Niemand kann in Fällen von sexuellem Missbrauch allein Hilfestellung geben, es bedarf der Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen.
- Dem Kind und Jugendlichen grundsätzlich glauben: Kinder und Jugendliche brauchen meist viel Zeit, um über den Missbrauch sprechen zu können, und sagen selten alles auf einmal. Fragen Sie das Kind/die/den Jugendliche/n, was er/sie sich von Ihnen erwartet bzw. was er/sie befürchtet.
- Loyalitätskonflikt vermeiden: Kinder und Jugendliche dürfen über „schlechte Geheimnisse“ sprechen. Hilfe zu holen, ist kein Petzen.
- Keine falschen Versprechen geben. Statt zu sagen: „Ich erzähle das nicht weiter!“, besser: „Ich informiere dich über alle Schritte!“
- Es ist unbedingt Kontakt mit einer Diözesanen Ombudsstelle aufzunehmen.
- Alle weiteren Schritte sollen nur mehr gemeinsam mit einer fachlichen

Beratung gesetzt werden. Auf keinen Fall versuchen, alleine und ohne Unterstützung durch eine Fachstelle Schritte zur Aufdeckung zu setzen oder Gespräche mit der verdächtigten bzw. beschuldigten Person zu führen. Dem Opfer kann damit noch mehr geschadet werden.

B) Unterstützung der Betroffenen:

- Anerkennung geben: Betroffene erhalten Anerkennung für den oftmals schwierigen Schritt der Meldung des Missbrauchs. Dabei wird betont, dass die Verantwortung für den Missbrauch allein bei dem/der Täter/-in liegt und nicht bei der betroffenen Person.
- Unterstützung anbieten: Betroffene erhalten jene Unterstützung, die sie in diesem Moment brauchen, z. B. Gesprächsmöglichkeit mit einer Vertrauensperson oder professionelle psychologische bzw. rechtliche Hilfe.
- Schutz ermöglichen: Neben diesen Unterstützungsformen ist sofort zu klären, wie ein Schutz vor weiteren Übergriffen gewährleistet ist.
- Informationen geben: Betroffene werden transparent über die nächsten geplanten Schritte informiert.

C) Unterstützung des betroffenen Umfelds:

In Einrichtungen, die mit einem Missbrauchsverdacht konfrontiert werden, gibt es oft so etwas wie einen „institutionellen Schock“. Das Umfeld reagiert mit Entsetzen, Ungläubigkeit und Ratlosigkeit auf die Information über einen möglichen Missbrauch.

Die Leitung trägt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit dafür Sorge, dass den im Umfeld betroffenen Personen entsprechende Unterstützung und Hilfestellung angeboten wird (z. B. Supervision, Coaching, Rechtsberatung etc.). Ebenso ist für geeignete Öffentlichkeitsarbeit und transparente Information des Umfeldes zu sorgen.

D) Unterstützung des/der Beschuldigten:

Die Leitung trägt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit dafür Sorge, dass

- die beschuldigte Person so rasch wie möglich mit den Anschuldigungen konfrontiert wird und eine Möglichkeit zur Stellungnahme hat,

- die beschuldigte Person auf ihre Rechte und Beratungsmöglichkeiten hingewiesen wird (z. B. Selbstanzeige oder Anzeige wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede),
- die beschuldigte Person ein Angebot von geistlicher Begleitung und Therapie erhält,
- die beschuldigte Person transparent über die nächsten geplanten Schritte informiert wird.

E) Unterstützung der meldenden Person

- Anerkennung geben: Meldende Personen erhalten Anerkennung für den oftmals schwierigen Schritt der Meldung des Missbrauchs.
- Unterstützung anbieten: Meldende Personen erhalten jene Unterstützung, die sie in diesem Moment brauchen, z. B. Gesprächsmöglichkeit mit einer Vertrauensperson.
- Informationen geben: Meldende Personen werden transparent über die nächsten geplanten Schritte informiert.
- Die Identität der meldenden Person wird nicht preisgegeben, außer sie ist für die Weiterverfolgung des Verdachtes notwendig.

10.2 Vorgangsweise im kirchlichen Bereich: Handelnde Stellen und Abläufe

A) Ombudsstellen:

In ganz Österreich gibt es Ombudsstellen, die von den jeweiligen Diözesen eingerichtet wurden. Sie haben einen mehrfachen Auftrag: Sie sind Anlaufstelle für Betroffene, Meldestelle, dokumentieren alle Meldungen und bieten Beratung und Akuthilfe. Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe.

Betroffene von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Bereich oder Personen, die diesbezüglich Beobachtungen gemacht oder Vermutungen haben, wird empfohlen, sich an eine Diözesane Ombudsstelle zu wenden. Wenn an Leitungspersonen direkt Vorfälle gemeldet werden, sind sie verpflichtet, ihrerseits unverzüglich die Ombudsstelle zu informieren.

Die Ombudsstelle führt die für die Plausibilitätsprüfung notwendigen Klärungs- und Beratungsgespräche. Wenn sich Betroffene persönlich melden, klären sie mit diesen den Sachverhalt näher ab. Die Ombudsstelle ist ausdrücklich nicht zuständig für die Kontaktaufnahme mit Beschuldigten.

Bei Gefahr in Verzug muss die Ombudsstelle sofort den kirchlichen Oberen (Provinzial) und die Leitung der Einrichtung verständigen, damit die erforderlichen Maßnahmen ohne Verzögerung gesetzt werden, gegebenenfalls einschließlich einer Meldung an die staatlichen Behörden.

Die Diözesane Ombudsstelle muss jedem Verdacht nachgehen, auch wenn eine Verjährung eingetreten sein sollte. Ein Fall wird in der Ombudsstelle beendet, indem eine Weiterleitung des angezeigten Sachverhalts an die Diözesane Kommission angeordnet oder untersagt wird. Erfolgt die Weiterleitung, werden eine Stellungnahme und ein Votum für oder gegen Hilfestellungen mitgeschickt.

B) Diözesane Kommissionen:

Zu den Aufgaben gehören die Durchführung der Erhebungen, eine Beschlussfassung, die Verfassung eines Berichts und gegebenenfalls die Weiterleitung an die Unabhängige Opferschutzkommission. Konkret passiert das durch Kontaktaufnahme mit den jeweiligen kirchlichen Ober/-innen und mit Beschuldigten und einer dann folgenden Gesamtbeurteilung aller Fakten.

C) Unabhängige Opferschutzkommission:

Die Unabhängige Opferschutzkommission gibt der Stiftung Opferschutz eine Empfehlung für Hilfestellungen an Betroffene. Ein weisungsfreies Arbeiten ist garantiert.

D) Stiftung Opferschutz:

Diese Einrichtung der katholischen Kirche in Österreich setzt die Empfehlungen hinsichtlich Hilfestellungen an Betroffene um (freiwillige Finanzhilfe, Übernahme von Therapiekosten). Alle geleisteten Zahlungen werden von der Stiftung von jener Institution zurückgefordert, in deren Verantwortung der jeweilige Vorfall liegt.

10.3 Interner Prozess bei Verdacht auf Gefährdung



10.4 Stufen und Maßnahmen

Die jeweilige Bereichsleitung beurteilt die Stufe des Risikos (kein Risiko, Grenzverletzung, Übergriff oder strafrechtlich relevante Form). Gegebenenfalls wird die Einrichtungsleitung hinzugezogen. Folgende Maßnahmen sind dann zu treffen:

A) Grenzverletzung

- Zuständigkeit: Einrichtungsleitung
- Mögliche interne Maßnahmen: mündliche oder schriftliche Ermahnung, Besprechung im Team mit der Leitung, Dokumentation, Überprüfung der Strukturen innerhalb der Institution, Zielvereinbarung mit der betreffenden Person (Mitarbeiter/-in oder Jugendliche/-r), Information an das Opfer, Dokumentation
- Maßnahmen durch die Provinz: keine
- Externe Maßnahmen: keine

B) Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen

- Zuständigkeit: Einrichtungsleitung und Provinzial mit der Kommission für die Bearbeitung von Missbrauchsvorwürfen
- Mögliche interne Maßnahmen: Einbeziehung externer Fachpersonen, Schutz des potenziellen Opfers, Gespräch mit dem Opfer und der beschuldigten Person (getrennt voneinander), gegebenenfalls Meldung an staatliche Stellen (z. B. Jugendamt), Abklärung von dienstrechtlichen Maßnahmen, Überprüfung der Strukturen innerhalb der Institution, bei „Peer to Peer“-Gewalt Konsequenzen für die/den Täter/-in aussprechen, Dokumentation
- Maßnahmen durch die Provinz in Rücksprache mit der Diözesanen Ombudsstelle und der Diözesanen Kommission: Hilfestellung für Betroffene, Einbeziehung von externen Fachpersonen, Abklärung von dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen, Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Überprüfung und gegebenenfalls Veränderung der Strukturen innerhalb der Institution

11. Literaturhinweise

Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos (Hg.), Präventionskonzept, Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz, aktualisierte Ausgabe 2021

Frans Erika, Sensoa Flag System – Reacting to sexually (un)acceptable behavior of children and young people, www.flagsystem.org

Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32) – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage 2021

13.10.2024

Arbeitsgruppe bestehend aus Lana Ivanjek, Rudolf Osanger und Peter Rinderer

ANHANG 1: Das Sensoa Flag System

A.1. Hilfestellungen zur Identifizierung von missbräuchlichem sexualisiertem Verhalten

Inakzeptables sexuelles Verhalten kann unterschiedliche Formen und Schweregrade haben. Um zwischen diesen zu unterscheiden, ist das *Sensoa Flag System*⁸ hilfreich. Das *Sensoa Flag System* beschreibt anhand objektiver Kriterien, wann bestimmte sexuelle Verhaltensweisen akzeptabel sind und wann sie eingeschränkt oder verboten werden sollten. Das ganze Flaggensystem basiert auf sechs Überprüfungs-kriterien, ob ein sexuelles Verhalten in Ordnung ist, vier Flaggen zur Abstufung (grün, gelb, rot und schwarz) und einer Reihe von Karten mit konkreten Beispielen und empfohlenen pädagogischen Interventionen.

Die sechs Überprüfungs-kriterien sind (1) gegenseitige Zustimmung, (2) Freiwilligkeit, (3) Gleichstellung, (4) Entwicklungsangemessenheit, (5) Situationsangemessenheit und (6) Selbstrespekt, wobei die ersten drei Kriterien ausschlaggebend sind für die Beurteilung des Schweregrads des inakzeptablen sexuellen Verhaltens.

Sexuelle Handlungen sind nur in Ordnung, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind (gegenseitige Zustimmung), wenn es freiwillig geschieht (Freiwilligkeit) und wenn sie zwischen Personen gleichen Alters, gleicher Macht, Reife und Lebenserfahrung (Gleichstellung) stattfinden. Genauere Erläuterungen und die praktische Umsetzung werden in den Fortbildungen des Don Bosco Bildungsforums besprochen.

(1) Gegenseitige Zustimmung: Um von einem angemessenen sexuellen Kontakt zu sprechen, müssen beide bzw. alle Parteien zustimmen und sich damit wohlfühlen. Dies bedeutet, dass beide bzw. alle Parteien sich voll bewusst sind, was passieren wird und welche Konsequenzen das haben könnte. Wenn

8 Vgl. *Frans Erika, Sensoa Flag System – Reacting to sexually (un)acceptable behaviour of children and young people*, www.flagsystem.org

eine Partei die andere im Dunkeln lässt, irreführt, täuscht oder überfordert, kann man nicht von gegenseitigem Einverständnis sprechen. Um eine Erlaubnis geben zu können, muss man alt genug, weise genug und informiert genug sein, um abschätzen zu können:

- Was wird passieren oder was kann passieren?
- Was können die Konsequenzen sein?
- Ist das, was passiert, innerhalb einer bestimmten Gruppe oder in der gegebenen Situation angemessen?

Darüber hinaus erfordert die Zustimmung mehr als nur das Nicken auf eine einfache Anfrage und sollte nicht mit abwesendem Widerstand verwechselt werden. Eine mögliche Schwierigkeit ist, dass die Erlaubnis oft nonverbal erteilt wird und sich im Verlauf des Kontakts ändern oder zurückgezogen werden kann.

(2) Freiwilligkeit: Bei sexuellen Handlungen darf es keine Form von Druck geben. Zwang ist oft subtil, z. B. das Versprechen einer Belohnung oder die Ankündigung eines Verlusts oder einer Bestrafung: „Wenn du nicht mitmachst, lade ich dich nicht zu meiner Party ein“ oder „Ich möchte nicht mehr dein Freund sein“. Mit einer Ablehnung dürfen keine negativen Konsequenzen verbunden sein. Es ist wichtig, aufmerksam zu sein, weil subtile Formen von Druck nicht immer sichtbar sind und nur von den beteiligten Personen beurteilt werden können.

Das Kriterium der Freiwilligkeit ist auch bei Spielen oder Gruppenübungen zu beachten, sodass alle Teilnehmenden jederzeit eine sexualisierte Handlung ablehnen können, auch wenn sie einer Aktivität zugestimmt haben.

(3) Gleichstellung: Sexuelle Kontakte sind nur zwischen gleichberechtigten Personen in Ordnung. Eine Person darf die andere nicht dominieren. Es muss eine Balance in Bezug auf Alter, Wissen, Intelligenz, Macht, Lebenserfahrung und Reife gegeben sein. Von Gleichstellung und damit von Zustimmung kann keine Rede sein, wenn eine Person körperlich oder geistig unterdrückt wird oder wenn eine Person von der anderen in irgendeiner Weise abhängig ist, z. B. Leiter/-in einer Gruppe oder eine spirituelle Autorität.

ANHANG 2: Rechte junger Menschen und Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen

A.2.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht⁹:

- angehört zu werden. Ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden und bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen;
- auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können;
- als Akteur/-innen ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden. Dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse besondere Bedeutung beizumessen;
- im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden.

Alle Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren, wie es die UN-Kinderrechtskonvention festlegt¹⁰. Das heißt:

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbstständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegen-

9 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), Die Wahrheit wird euch frei machen, S. 35

10 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), Die Wahrheit wird euch frei machen, S. 34

seitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;

- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird sowie
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

A.2.2 Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen

Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist für Mitarbeiter/-innen verpflichtend¹¹:

- beim Umgang mit Kindern/Jugendlichen deren Rechte zu respektieren;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen Erwachsener zu erklären (Vermittlung der sieben Präventionsbotschaften: Über deinen Körper bestimmst du allein! Deine Gefühle sind richtig! Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Du hast das Recht, Nein zu sagen! Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! Du hast das Recht, darüber zu sprechen und Hilfe zu bekommen. Die Verantwortung trägt Der/die Täter/-in. Du bist nicht schuld!);
- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen können;
- sich bewusst zu sein, ob das eigene Verhalten dem eigenen Bedürfnis oder dem Bedürfnis des Kindes dient und ob es von Drittpersonen oder vom Kind selbst übergriffig interpretiert werden kann, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes zur Beruhigung;
- Situationen zu meiden, bei denen man abgesondert ist, z. B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten, sodass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;

11 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), Die Wahrheit wird euch frei machen, S. 35f.

- sich falschem Verhalten zu widersetzen und auf Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen können, zu achten;
- dafür zu sorgen, dass sich – wann immer möglich – andere Erwachsene in Sichtweite aufhalten;
- sicherzustellen, dass bei Foto- oder Videoaufnahmen alle abgebildeten Personen korrekt gekleidet sind und sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- sicherzustellen, dass Ausflüge stets von zwei erwachsenen Personen begleitet werden (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen auch die Aufsichtspersonen männlich und weiblich sein);
- sicherzustellen, dass ein geeigneter Ort für die Spendung des Bußsakramentes gewählt wird und die nötige physische Distanz gewahrt bleibt.

Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zählt die *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* (2021) klare Grenzen auf¹². Untersagt ist:

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen
- missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, die sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen aussetzen;
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen

12 Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), *Die Wahrheit wird euch frei machen*, S. 36f.

können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;

- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einer bzw. einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einer Jugendlichen bzw. einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen;
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen in ihrer Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen
- in einem Beichtgespräch oder in der seelsorglichen Begleitung über intime sexuelle Verhaltensweisen nachzufragen.

Wo es laut der *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich* Bereiche gibt, in denen es aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung schon im Vorfeld absehbar ist, dass nicht alle angeführten Bereiche eingehalten werden, kann es sinnvoll sein, Zusatzvereinbarungen zu den Dienstverträgen bzw. andere klare Regelungen zu treffen (z. B. vor der Durchführung bestimmter Tätigkeiten eine Kontaktaufnahme mit Vorgesetzten vorschreiben).

ANHANG 3: Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Salesianer Don Boscos in Österreich:

- a. Ich begegne in meiner Arbeit allen, besonders den mir Anvertrauten, mit Respekt und mit Wertschätzung und nütze gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht aus.
- b. Ich beachte und respektiere das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers.
- c. Bei Verdacht auf physische, psychische, spirituelle oder sexuelle Übergriffe wende ich mich an die jeweils Verantwortlichen in der Einrichtung, in der Provinz oder an die Diözesane Ombudsstelle.
- d. Wenn ich mir selber nicht sicher bin, ob mein Verhalten meiner Aufgabe oder der jeweiligen Situation entspricht, ziehe ich eine Vertrauensperson zurate.
- e. Bei einem Missbrauchsverdacht gegen mich (Übergriff oder Straftat) informiere ich unverzüglich meine/n Dienstvorgesetzte/n oder den Provinzial der Salesianer Don Boscos.
- f. Ich verpflichte mich, das vorgesehene Schulungs- und Weiterbildungsangebot in Anspruch zu nehmen.
- g. Ich bestätige, dass die „Richtlinien für präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen“ und das Schutzkonzept meiner Einrichtung für meine Arbeit verbindlich sind und verpflichte mich zum dort beschriebenen Verhaltenskodex.

Ort, Datum

Unterschrift

Fassung 12.2024

ANHANG 4: Hilfestellung zur Meldung im Falle eines Verdachts auf Missbrauch

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Diskriminierung durch Mitarbeiter/-innen, Freiwillige und Partner/-innen und muss entsprechend der vorliegenden Gewaltschutzrichtlinie gemeldet werden. Jede Meldung wird ernst genommen, dokumentiert und es wird ihr nachgegangen.

Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie Ihren Verdacht melden sollen, kann die folgende Checkliste¹³ bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis beruht die Besorgnis?	
Wurden Sie Zeuge/Zeugin von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung oder Diskriminierung?	JA/NEIN
Verdächtigen Sie jemanden der Gewalt, des Missbrauchs, der Vernachlässigung oder Diskriminierung?	JA/NEIN
Wird jemandem Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Diskriminierung unterstellt/vorgeworfen?	JA/NEIN
Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	
Vermuten Sie, dass ein Kind/vulnerabler Erwachsener vernachlässigt werden könnte?	JA/NEIN
Vermuten Sie, dass ein Kind/vulnerabler Erwachsener physisch misshandelt wurde?	JA/NEIN
Vermuten Sie, dass ein Kind/vulnerabler Erwachsener emotional misshandelt wurde?	JA/NEIN
Vermuten Sie, dass ein Kind/vulnerabler Erwachsener sexuell missbraucht wurde?	JA/NEIN

13 Übernommen und überarbeitet aus der Gewaltschutzrichtlinie der Caritas aus dem Jahr 2020

Falls Sie nur eine Frage mit Ja beantwortet haben, ist Ihre Sorge berechtigt und Sie müssen Ihren Verdacht melden. Bei der Meldung protokollieren Sie folgende Punkte:

- Wie entstand Ihr Verdacht? In welche Situation war das Ereignis eingebettet? Haben Sie Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Diskriminierung beobachtet, oder hat jemand einen Verdacht Ihnen gegenüber geäußert?
- Beschreiben Sie ihren Verdacht. Was ist Ihnen aufgefallen (Verletzungen, äußeres Erscheinungsbild des Betroffenen, Angst etc.)? Um welche Art des Übergriffs handelt es sich Ihrer Meinung nach?
- Datum, Zeit und Ort des Vorkommnisses
- Schreiben Sie bitte nieder, was die betroffene Person gesagt hat.
- Zeit und Datum der Berichterstattung
- Haben Sie Ihren Verdacht mit einer dritten Person besprochen? Wurden bereits irgendwelche Maßnahmen eingeleitet?
- Name und Funktion der meldenden Person
- Name, Geschlecht, Alter, Adresse der betroffenen Person

Impressum

Richtlinien zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pädagogischen Einrichtungen der Salesianer Don Boscos in Österreich. 1. Auflage 2025

Herausgeber: Österreichische Provinz der Salesianer Don Boscos, Wien

Satz/Layout: Markus Höllbacher, kathkom.de **Druck:** online Druck GmbH, 2351 Wr. Neudorf

© Provinzialat der Salesianer Don Boscos, Österreichische Provinz, Hagenmüllergasse 31, 1030 Wien

Für die Jugend, diesen so empfindsamen Teil der menschlichen Gesellschaft ...

vgl. Regel der SDB (K1)



**SALESIANER
DON BOSCOS**